

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 3

Artikel: Das völkerrechtliche Nachbarrecht mit speziellem Bezug auf den Bodensee

Autor: Diez, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das völkerrechtliche Nachbarrecht mit speziellem Bezug auf den Bodensee

Von Dr. E. Diez, Stellvertreter des Chefs des Rechtsdienstes des Eidg. Politischen Departements, Bern

Der souveräne Staat kann innerhalb seines Staatsgebietes von der Staatsgewalt grundsätzlich uneingeschränkt Gebrauch machen¹. «Qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam» galt früher in Anlehnung an den römisch-rechtlichen Grundsatz auch für die Ausübung der Gebietshoheit. Es leuchtet indessen ohne weiteres ein, dass, wenn jeder Staat seine Hoheitsrechte ohne jede Rücksichtnahme auf andere Staaten völlig uneingeschränkt ausüben würde, dies zwangsläufig zu Konflikten zwischen den beteiligten Staaten führen müsste.

Hier ergibt sich ein aufschlussreicher Vergleich mit dem innerstaatlichen Privatrecht, verleiht doch die Privatrechtsordnung dem Eigentümer ein absolutes Recht — eben das Eigentumsrecht —, das ihm gestattet, über seine Sache nach Belieben zu verfügen. Im innerstaatlichen wie auch im internationalen Verhältnis kann aber der Gebrauch dieses Rechtes nicht völlig uneingeschränkt sein: wie der private Eigentümer über sein Grundeigentum nur in den Schranken der innerstaatlichen Rechtsordnung verfügen kann², so darf auch der souveräne Staat seine territoriale Souveränität nur in den Schranken der Völkerrechtsordnung ausüben.

Besondere Bedeutung erlangt die Abgrenzung des Eigentumsrechts des Grundeigentümers in den Fällen, in denen zwei Grundstücke aneinander angrenzen. Die Rechtsnormen, die das gegenseitige Verhältnis benachbarter Grundstücke regeln, bilden das innerstaatliche Nachbarrecht. Die dem Grundeigentümer auferlegten nachbarrechtlichen Pflichten umschreibt beispielweise das Schweiz. Zivilgesetzbuch (Art. 684)³ wie folgt:

«Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.»

Auch wenn das Völkerrecht keine kodifizierten allgemeingültigen Normen des Nachbarrechtes kennt, so lässt sich heute doch eindeutig ein völkerrechtliches Nachbarrecht nachweisen⁴, und zwar aus Doktrin,

¹ Verdross, Völkerrecht, 4. Auflage, Seite 202.

² ZGB, Art. 641.

³ Ähnliche Bestimmungen finden sich in den meisten europäischen Rechtsordnungen, so z. B. BGB, §§ 906/907.

⁴ Zum völkerrechtlichen Nachbarrecht im allgemeinen vgl. namentlich: J. Andrassy, *Les relations internationales de voisinage*, Recueil des cours de l'Académie de droit international de la Haye, vol. 79, 1951, p. 77 ss; sowie: H. Thalmann, *Grundprinzipien des modernen zwischenstaatlichen Nachbarrechts* (Genfer Diss.), Zürich 1951.

Judikatur und Staatenpraxis. Dabei ist aber zu beachten, dass das völkerrechtliche Nachbarrecht die Rechtsverhältnisse zwischen Staaten ordnet, nicht etwa zwischen Privaten, die an der Landesgrenze wohnen (dies wäre Sache des internationalen Privatrechts).

Allerdings kommt es oft vor, dass das schädigende Ereignis nicht durch den Staat bzw. seine Organe verursacht wird, sondern durch Private. In diesem Falle ergibt sich neben der international-privatrechtlichen Frage der Verantwortlichkeit des Grundeigentümers ein völkerrechtlicher Konflikt zwischen den beiden Staaten als Träger der territorialen Souveränität.

Voraussetzung für die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Verursacherstaates ist außer der Rechtswidrigkeit und der Zurechenbarkeit diejenige des Schadens, wobei auch hier der völkerrechtliche vom privatrechtlichen Schadensbegriff zu unterscheiden ist, handelt es sich doch nicht um einen Eingriff in fremdes Privateigentum, sondern in eine fremde Gebietshoheit⁵.

Max Huber hat die wichtigsten Grundsätze des völkerrechtlichen Nachbarrechtes wie folgt zusammengefasst⁶:

1. Jeder Staat verfügt grundsätzlich frei über sein Staatsgebiet und übt ausschliesslich in diesem die Staatsgewalt aus; er hat weder ein Recht, auf anderes Gebiet einzutreten, noch die Pflicht, solche Wirkungen zu dulden.
2. Als unerlaubte Wirkungen über das Staatsgebiet hinaus können nur solche gelten, welche den natürlichen oder künstlich gemachten Zustand der Dinge und damit die Rechte im andern Staatsgebiet beeinflussen.
3. Kein Staat ist verpflichtet, einem andern einen Vorteil zuzuwenden; er hat nur die Pflicht, nicht zu schaden.
4. Unwesentliche Einwirkungen über die Grenze hinaus müssen, wenn sie Folge rechtmässiger Eigentumsausnutzung sind und keine erheblichen Interessen des Nachbars berühren, geduldet werden.
5. Ausserordentliche Beschränkungen der rechtmässigen Eigentumsausnutzung bedürfen, weil der allgemeinen Norm derogierend, eines besonderen Titels, wie Vertrags oder Gesetzes oder spezieller Uebung.
6. Objekte, die realiter geteilt sind, aber wie Bäche, Teiche, Flüsse, Seen ihrer Natur nach eine gemeinschaftliche, nicht an die räumliche Teilung gebundene Benutzung finden, dürfen von jedem

⁵ Vgl. Thalmann, a. a. O., Seite 61.

⁶ Max Huber, Ein Beitrag zur Lehre von der Gebietshoheit an Grenzflüssen, Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, I. Band, Seiten 163/164.

Teilhaber soweit genutzt werden, als dadurch die bereits vorhandene oder mögliche rechtmässige Nutzung der andern Teilhaber nicht gemindert oder verunmöglicht wird. Uebrigens ist diese Nutzung fremden Gebietes abhängig wie der usage innocent von dem Ermessen des Territorialherrn, so dass die Rechte auf Benutzung einer Sache bzw. eines Gebietes in einem fremden Staate — mangels vertraglicher Garantierung — als prekär erscheinen.»

Wie das innerstaatliche verbietet auch das völkerrechtliche Nachbarrecht Immissionen in fremdes Staatsgebiet. Diese Immissionen können materieller Natur sein: Schäden durch Rauch, Lärm, Beschuss, Explosionsdruck, Wasserleitung und -zuleitung, Gewässerverschmutzung usw. Daneben sind aber auch immaterielle (jurisdiktionelle) Immissionen unzulässig; als Beispiele seien genannt die militärische Bedrohung durch Truppenansammlungen in Grenznähe, die ideellen Immissionen politischer Natur usw.

Die Staatenpraxis hat sich mit einer ganzen Anzahl von nachbarrechtlichen Tatbeständen befasst.

Den bekanntesten Fall stellt wohl der «Trail Smelter Case» dar, der auf Grund des Art. IX des amerikanisch-britischen Schiedsvertrages vom 11. Januar 1906 im Jahre 1931 von einem Schiedsgericht entschieden wurde und der die Immissionen von Rauch eines an der amerikanisch-kanadischen Grenze gelegenen Schmelzwerkes betraf. Das Schiedsgericht entschied damals, dass Kanada für die auf amerikanischem Gebiet verursachten Rauchschäden völkerrechtlich verantwortlich sei⁷.

Ein ähnlicher Tatbestand lag auch den von den Aluminiumwerken Rheinfelden verursachten Fluorimmissionen auf schweizerisches Territorium zu grunde. Der Fall kam allerdings nicht zum zwischenstaatlichen Austrag, da sich die Parteien gütlich einigten.

Zahlreich sind sodann die Streitfälle, bei denen es sich um Immissionen wegen militärischer Schiessübungen handelt⁸.

Ende des Zweiten Weltkrieges entstanden im Zusammenhang mit den Bombardierungen von Friedrichshafen und Kembs durch Explosionsdruck auch Schäden auf Schweizer Gebiet. In beiden Fällen wurden völkerrechtliche Ansprüche geltend gemacht, die sich auf die Grundsätze des völkerrechtlichen Nachbarrechtes stützten. Auch anerkannte Italien schweizerische Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der Explosion eines italienischen Pulvermagazins in Grenznähe eingetreten waren.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das völkerrechtliche Nachbarrecht bei Grenzgewässern. Im Zusammenhang mit der Donauversickerung anerkannte der Deutsche Staatsgerichtshof am 18. Juni 1927, dass die beteiligten Staaten verpflichtet seien, sich aller

⁷ Vgl. Hackworth, Digest of International Law, vol. II, p. 344; American Journal of International Law, 1941, p. 716/717.

⁸ BGE 26, Nr. 83 (Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze im internationalen Verhältnis).

Eingriffe zu enthalten, durch die der natürliche Wasserlauf eines mehrere Staaten durchfliessenden Stromes oder Sees wesentlich verändert oder die Beschaffenheit des Wassers verschlechtert wird⁹.

Auf ähnlichen Ueberlegungen beruhten die Ansprüche, die von den Rheinsalinen in Zurzach geltend gemacht wurden, als Bohrungen auf dem deutschen Rheinufer zu Einbussen der schweizerischen Rheinsalinen führten; doch einigten sich auch hier die Interessenten gütlich.

Hinsichtlich der Nutzung von Grenzgewässern bestehen zahlreiche zwischenstaatliche Abmachungen. In diesem Zusammenhang sei auf die verschiedenen schweizerisch-deutschen Abkommen über die Errichtung von Grenzkraftwerken am Rhein sowie auf die weiteren Vereinbarungen über die Fischereirechte und über die Schiffbarmachung von Grenzgewässern verwiesen. Sie alle enthalten Bestimmungen nachbarrechtlicher Natur. Neben diesen in besonderen Verträgen geregelten Fragen gelten aber für die Grenzgewässer — namentlich auch für Rhein und Bodensee — die allgemeinen Grundsätze des völkerrechtlichen Nachbarrechtes. Wie bereits erwähnt, darf jeder Staat Grenzgewässer — längsgeteilte wie quergeteilte — nur in einem Umfang nutzen, der den Prinzipien der guten Nachbarschaft entspricht: Es darf also keine Uebernutzung des Gewässers erfolgen, namentlich keine wesentliche Veränderung des Flusslaufes; die Wassermenge darf nicht willkürlich und über Gebühr verändert werden; auch beim Entzug von festen Stoffen (Sand, Kies, Steine) dürfen im Nachbarstaat keine schädlichen Auswirkungen eintreten.

Die zwischenstaatlichen Besprechungen, die zu den Abmachungen über die Wasserentnahme aus dem Bodensee bei Sipplingen für die Wasserversorgung von Stuttgart geführt haben, bilden ein erfreuliches Beispiel für eine vernünftige, den Grundsätzen des internationalen Nachbarrechtes entsprechende zwischenstaatliche Lösung. Wenn auch die Grenzverhältnisse am Bodensee kontrovers geblieben sind, indem die Schweiz vom Grundsatz der Realteilung ausgeht, während die andern Anlieger das Prinzip des Kondominiums vertreten, so haben sich deswegen doch in der Praxis nur selten Schwierigkeiten ergeben. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, dass die einzelnen Formen der gemeinsamen Nutzung des Bodensees (Fischerei, Schifffahrt usw.) Gegenstand besonderer Abmachung bilden; sodann ist aber auch bei sämtlichen Anliegern der Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit im Sinne der guten Nachbarschaft vorhanden.

Vor allem auf dem uns hier besonders interessierenden Gebiet des Gewässerschutzes ist nur ein gemeinsames Vorgehen aller Anlieger denkbar. Bei den Vorarbeiten für eine Konvention zum Schutze des Bodensees gegen Verunreinigung sind deshalb vor allem die allgemein anerkannten Grundsätze des völkerrechtlichen Nachbarrechtes zu beachten.

⁹ RGE 116, Suppl., Seite 18.